Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang sonderpädagogische Förderung im Fach Musik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.04.2023

Auf Grund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Musikstudium dient neben der allgemeinen Qualifikation der Feststellung einer besonderen studiengangsbezogenen musikalischen Eignung, die zur Aufnahme des Musikstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik erfolgt studiengangspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium im Studiengang sonderpädagogische Förderung Musik.
- 2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung besteht aus einem praktischen Teil in den Bereichen Hauptinstrument (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale

Musikpraxis), Stimme, Schulpraktisches Instrument und Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie, einem theoretischen Teil in den Bereichen Musiktheorie und Gehörbildung sowie einem Bereich zur Überprüfung der berufswunschbezogenen und musikspezifischen Ausdrucksfähigkeiten (Kolloquium).

- 2. Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Für den Studiengang sonderpädagogische Förderung Musik gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:
 - a. Das Schulpraktische Instrument muss Gitarre oder Klavier sein.
 - b. Dem aktuellen Lehrangebot entsprechend können einzelne Instrumente und Gesang in den Profilen "Klassik" und "Jazz/Rock/Pop" studiert werden. Die aktuellen Wahlmöglichkeiten sind der Homepage des Faches Musikpädagogik zu entnehmen, die eigene Wahl ist auf dem Anmeldeformular zur Eignungsprüfung zu vermerken. Das in der Eignungsprüfung vorgestellte Vortragsprogramm muss schwerpunktmäßig dem gewählten Profil entsprechen.
- 3. Um die Eignung nachzuweisen, müssen die im Folgenden aufgeführten Elemente der Prüfung gemäß den jeweils genannten Regelungen zum Bestehen erfolgreich absolviert werden.

A. Künstlerische Praxis

a) Hauptinstrument (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis)

Instrument oder Gesang: Vortrag von 3 Stücken im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad (U2 bis M1)¹, die unterschiedliche Stilistiken abdecken. Ein Stück kann ersetzt werden durch eine künstlerische Präsentation nach Wahl (z.B. Medienproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Eigenkomposition oder Ähnliches).

Producing: Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe;² Medien-gestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann; Gespräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilistiken abdeckt³ (insgesamt 10-12 Minuten)

b) Stimme

• Vortrag eines (Pop-)Songs, Volks- oder Kunstlieds (*a cappella oder begleitet*); entfällt, sofern Gesang bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist

¹ Der Schwierigkeitsgrad kann analog der Lehrpläne des Verbands der Musikschulen (VDM) eingeschätzt werden.

² Die Produktion vor Ort wird am eigenen Gerät mit einer App/Software eigener Wahl in einer 20minütigen Vorbereitungszeit durchgeführt; die Aufbauzeit beträgt etwa 20 Minuten.

³ Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

Vortrag eines Gedichts oder kurzen Prosa-Textes (gelesen oder auswendig)

(insgesamt ca. 5 Minuten)

B. Schulpraktisches Instrument

- a) Vorspiel eines leichten Stückes, wahlweise auf der Gitarre oder dem Klavier; entfällt, sofern das hier gewählte Instrument bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- b) Spiel eines (Pop-)Songs oder Volkslieds anhand eines Leadsheets auf dem gewählten Schulpraktischen Instrument, die Melodie kann gesungen oder mitgespielt werden (*unvorbereitet*)

(jeweils ca. 5 Minuten)

C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie

- a) Nachsingen oder Nachspielen einer vorgegebenen Melodie
- b) Gestalten einer musikalischen Vorgabe

(Beispiele für Gestaltungsaufgaben: Melodie variieren oder fortsetzen, Begleitstimmen ergänzen, zu einer Akkordfolge nach dem Gehör improvisieren) (insgesamt ca. 6-7 Minuten)

D. Kolloquium

• Z.B. Fragen zu Studienwahl, Berufszielen, musikpädagogischen Vorerfahrungen etc. (insgesamt ca. 5 Minuten)

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)

- **Musiktheorie:** Inhalte sind z.B. wahlweise funktionale Analyse eines klassischen Satzes oder harmonische Analyse eines (Pop)Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen.
- **Gehörbildung**: Inhalte sind z.B. Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen.

(jeweils ca. 30 Min.)

Regelungen zum Bestehen:

Die Teilnahme an Bereich E ist Voraussetzung für die Zulassung zu den anderen Bereichen der Eignungsprüfung.

Die einzelnen Bereiche der Prüfung werden als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

- Im Bereich A "Künstlerische Praxis" müssen beide Teile (a und b) bestanden werden.
- Im Bereich B "Schulpraktisches Instrument" müssen beide Teile bestanden werden.
- Im Bereich C muss mindestens ein Teil (a oder b) bestanden werden (kann durch Bestehen von Bereich E kompensiert werden).

- Der Bereich D "Kolloquium" muss insgesamt bestanden werden.
- Der Bereich E "Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)" muss insgesamt bestanden werden (kann durch Bestehen beider Teile (a und b) von Bereich C kompensiert werden).

4. Nachteilsausgleich

- 4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- 4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen
- 4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlagegeeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- 4.4 Soweit eine Bewerberin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Weise abzulegen, gelten die Regelungen 4.1 bis 4.3 entsprechend.

III. Formale Bestimmungen

- 1. Die einzelnen Elemente der Prüfung werden als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Bereiche der Prüfung gemäß der jeweiligen Bedingungen bestanden sind. Bei einer Wiederholung müssen nur nicht bestandene Elemente wiederholt werden.
- 2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangsbezogenen Eignung am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster maximal dreimal unterziehen.
- 3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Hochschullehrer/innen und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Ein Mitglied dieses Prüfungsausschusses wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule

sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein anderes Mitglied des Ausschusses mit der Ausstellung und Unterzeichnung der Bescheinigungen beauftragen.

- 4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
- 5. Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
- 6. Bleibt jemand der Eignungsprüfung unentschuldigt fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- 7. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund einer von einer Ärztin/einem Arzt bescheinigten Erkrankung oder Verletzung nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen oder musste die Eignungsprüfung abbrechen, wird vor dem nächsten Einschreibungstermin ein Ersatztermin angeboten.
- 8. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 - a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 - b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer
 - c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 - d) das Vortragsprogramm, die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 - e) die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 - f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift und die Bewertungen zu den einzelnen Prüfungselementen sind von den Prüferinnen/Prüfern, das Gesamtergebnis von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- 9. Die verbindliche Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Musikpädagogik und ist bis zum 15. April eines Jahres (Poststempel) möglich.
- 10. Dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, musikalischer Werdegang, ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, ggf. Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse sowie ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester beizufügen.
- 11. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfung der Unterlagen eine Bescheinigung über die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis des Verfahrens zum Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Musik im Studiengang sonderpädagogische Förderung aus.

- 12. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangsbezogenen Eignung ausgestellt wurden. Diese Frist gilt nicht für einschlägige Hochschulabschlüsse.
- 13. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des Fachs Musik im Studiengang sonderpädagogische Förderung am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
- 14. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens zwei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

IV. Termin der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung im Fach Musikpädagogik des Instituts für Musikpädagogik am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität findet einmal jährlich im Sommersemester in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit statt und wird auf der Homepage des Faches Musikpädagogik bekannt gegeben. Weitere Prüfungstermine sind im Ausnahmefall möglich.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Juni 2023 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 01.02.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels